

Begründung zur I. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uchter Moor“ (NSG HA 208)

Das Naturschutzgebiet „Uchter Moor“ (NSG HA 208) sichert einen Teil des Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“ (V 40) im Landkreis Nienburg (Weser) und im Landkreis Diepholz. Die in 2007 in Kraft getretene Verordnung entspricht bereits den europarechtlichen Anforderungen zur Sicherung eines europäischen Vogelschutzgebietes. Die Ausweisung erfolgte durch den damals noch zuständigen Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft-, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Einige Teilbereiche des Vogelschutzgebietes rund um das NSG „Uchter Moor“ blieben bei der damaligen Grenzziehung des NSG auf der Seite des Landkreises Nienburg (Weser) unberücksichtigt.

Aufgrund deren Beschaffenheit, Größe und Lage zueinander bietet sich die Sicherung durch eine eigenständige NSG- oder LSG-Verordnung nicht an, so dass 5 dieser ungesicherten Teilbereiche des Vogelschutzgebietes (insg. ca. 28 ha) durch die I. Änderungsverordnung zukünftig unter die Vorgaben und Ziele der NSG-Verordnung „Uchter Moor“ fallen. Die Hinzuziehungsflächen werden dabei hinsichtlich ihrer Nutzungen und Vegetation sowie ihres Artenvorkommens vollständig in der Verordnung repräsentiert. Inhaltliche Änderungen hinsichtlich der Ge- und Verbote oder Schutzziele der Verordnung von 2007 sind damit nicht nötig.

Zur Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen wird die Verordnungskarte durch die Karte zur I. Änderungsverordnung und die Übersichtskarte durch die Übersichtskarte zur I. Änderungsverordnung durch Aufnahme der 5 Erweiterungsbereiche ergänzt. Die Verordnung musste ausschließlich in formaler Hinsicht (u. a. im Hinblick auf heute gültige Rechtsnormen, Standards und Bezeichnungen usw.) angepasst werden.

Durch Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uchter Moor“ und der Verordnungskarten durch Aufnahme der 5 Erweiterungsbereiche des V 40 und Vornahme einiger formaler Anpassungen, kommt der Landkreis Nienburg (Weser) seiner Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach.

Eine Lesefassung des Verordnungstextes und der Verordnungskarten wird nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten des Landkreises Nienburg (Weser) und des Landkreises Diepholz veröffentlicht.

Landkreis Nienburg (Weser)
Der Landrat
Fachdienst Naturschutz